

# Vorschlag: Holzkirchner Baumschutzverordnung

Holzkirchen ist ein traditionsreicher Markt, der in den letzten stark gewachsen ist und die Tendenz zum weiteren Wachstum aufweist. Das Ortsbild von Holzkirchen und den Ortsteilen ist geprägt von Bäumen und Anpflanzungen. Damit kommt dem Baumschutz eine besondere Bedeutung zu.

Ziel ist, die innerörtliche Durchgrünung Holzkirchens auf Dauer zu erhalten und wo möglich zu erweitern. Bäume verschönern nicht nur unser Ortsbild, sie verbessern auch die Luft indem sie Staub filtern und Sauerstoff produzieren, sie spenden Schatten, bieten Lebensraum für Vögel, Insekten und andere Kleintiere .

Das Ziel der Baumschutzverordnung liegt im Erhalt einer Durchgrünung und damit in der Sicherung der positiven Wirkungen von Bäumen für das Stadtbild, das Stadtklima sowie den Arten- und Biotopschutz.

## Die Holzkirchner Baumschutzverordnung schützt alle Bäume:

- alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden, sowie mehrstämmige Bäume, wenn 1 Stamm einen Stammumfang von mindestens 40 cm hat und die Summe aller Stämme mindestens 80 cm ergibt.
- Ersatzbäume (auch mit geringerem Stammumfang), die für entfernte geschützte Bäume festgesetzt und gepflanzt wurden.
- Fällen, Zuschneiden und sonstige Maßnahmen an sämtlichen Gehölzen (d.h. auch von kleineren Bäumen und Sträuchern, auch an abgestorbenen Gehölzen etc.) sind grundsätzlich verboten bzw. erlaubnispflichtig. Auskunft hierzu erhalten Sie direkt bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Ausgenommen von der Baumschutzverordnung sind Hecken, die als lebende Einfriedungen dienen und durch regelmäßigen Schnitt in Form gehalten werden, sowie Obstgehölze, mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Holzbirne, Holzapfel, Vogelkirsche, Holunder und Hasel.

**„Zu fällen einen schönen Baum, braucht 's eine halbe Stunde kaum. Zu wachsen, bis man ihn bewundert, braucht er, bedenk' es, ein Jahrhundert.“**

**Eugen Roth (Werk: Der Baum)**

Ist die Fällung eines geschützten Baumes, z.B. wegen der Gefährdung der Verkehrssicherheit oder aufgrund einer Krankheit erforderlich, ist ein Fällungsantrag an .....zu richten. Genehmigungspflichtig sind auch Rückschnittmaßnahmen, die über den normalen Pflegeschnitt hinausgehen und den typischen Habitus des Baumes verändern.

Die Gutachter überprüfen vor Ort, ob der Fällungsgrund vorliegt, bzw. der Grund die Baumveränderung rechtfertigt und die Genehmigung erteilt werden kann.

Sollte eine akute Umsturzgefahr bestehen, die sich z.B. durch Anheben des Wurzeltellers, Risse im Erdreich oder plötzliche Schräglage darstellt, kann die Fällung ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. In diesem Fall ist jedoch sofort eine schriftliche Bestätigung einer Fachfirma erforderlich, in der insbesondere der Fällungsgrund, der Fälltermin sowie Bildmaterial enthalten sein sollte.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie und das Bundesnaturschutzgesetz schützen bis auf wenige Ausnahmen alle europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Nist- und Brutstätten. Das bedeutet, dass ein Baum nicht gefällt werden darf, solange ein Vogel darin brütet. Die Brutzeit fällt in der Regel in den Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli. Sollten sich in den zur Fällung anstehenden Bäumen Höhlen befinden, die von Fledermäusen oder Höhlenbrütern bewohnt werden, ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz auch dieser Lebensraum der streng geschützten Tiere zu erhalten.

In begründeten Einzelfällen kann auch hier bei der Unteren Naturschutzbehörde oder der Regierung von Oberbayern ein Antrag auf Befreiung gestellt werden.

## **Verhältnis Baumschutz – Baurecht**

Beim Bauen besteht die Gefahr, dass im Baustellenbereich befindliche Bäume geschädigt werden. Baumaßnahmen verändern die Bodenstruktur, insbesondere den Wasser- und Sauerstoffhaushalt des Bodens. Der Einsatz von Baugeräten und -fahrzeugen sowie unüberlegte Baustelleneinrichtung und unsachgemäßer Bauablauf können zu erheblichen Schäden führen. Daher sind die erhaltenswerten Bäume oftmals wenige Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten abgestorben oder so stark geschädigt, dass sie aus Gründen der Verkehrssicherheit, z.B. wegen mangelnder Standsicherheit entfernt werden müssen. Die als Anhang beigefügte Tabelle gibt einen Überblick über die baubedingten Baumschäden hinsichtlich ihrer Ursachen und Wirkungen als auch hinsichtlich der Schutzmaßnahmen.

Bei der Planung von Baumaßnahmen ist auf den vorhandenen Baumbestand Rücksicht zu nehmen, das heißt, im Baugenehmigungsverfahren ist das Maß und die Art und Weise der Bebauung auf einen mit den Zielsetzungen des Naturschutzes zu vereinbarenden Umfang abzustimmen.

Für eine vertiefende Beratung sind die Teams der Unteren Naturschutzbehörde beizuziehen.

Wenn durch ein Bauvorhaben Baumbestand betroffen sein kann, ist mit den Bauantragsunterlagen ein Baumbestandsplan vorzulegen. Darin sind alle ein- und mehrstämmigen Bäume mit einem Stammumfang von 40 cm und mehr darzustellen.

## **Baumschutzmaßnahmen während der Bauzeit**

Voraussetzung für einen sicheren Schutz der Bäume während der Bauzeit ist eine sorgfältige Durchführung und Beachtung der Baumschutzmaßnahmen, die präzise in der Baugenehmigung als Auflagen aufgeführt sind. Hier sind beispielhaft Baumschutzzäune zu nennen, die zur Abgrenzung des Baumschutzbereichs dienen, der für jegliches Lagern, Befahren und Abgraben tabu ist. Oft werden Beeinträchtigungen an Bäumen, die z.B. durch Wurzelverletzungen infolge von Bodenverdichtung und Abgrabung hervorgerufen werden, erst Jahre nach dem Eingriff sichtbar – durch Absterben der Krone, kümmerlichen Austrieb oder vollständiges Absterben des ganzen Baumes.

Nur wenn die Ansprüche der Bäume respektiert und berücksichtigt werden, können diese ihre positiven Funktionen voll erfüllen, die insbesondere in der Großstadt von unbestritten großer Bedeutung sind.

## **Ersatzpflanzungen**

Um auch langfristig den Baumbestand in Holzkirchen sichern zu können, wird eine Fällungserlaubnis grundsätzlich unter der Auflage einer langfristig zu erhaltenden Ersatzpflanzung erteilt. Auf die Forderung nach Ersatzpflanzung kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn auf dem Grundstück auch nach der Fällung noch ausreichend Baumbestand vorhanden ist.

## **Bußgeld**

Bei Verstößen gegen die Baumschutzverordnung ist mit einem Bußgeld zu rechnen, das je nach Schwere des Eingriffs bis zu 70.000 Euro betragen kann.

Nicht nur deshalb: Bitte beachten Sie die Baumschutzverordnung – im Interesse einer langfristig gut durchgrüneten Gemeinde. Diese Kurzinformation kann nicht abschließend auf alle Gesichtspunkte eingehen. Wenn Sie noch weitere Fragen haben, beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde gerne.

## **Wenn ein geschützter Baum gefällt oder zurückgeschnitten werden soll:**

Ist die Fällung eines geschützten Baumes, z.B. wegen der Gefährdung der Verkehrssicherheit, aufgrund einer Krankheit oder wegen extremer Verschattung erforderlich oder möchten Sie einen stärkeren Rückschnitt an Ihrem Baumbestand vornehmen, ist an die Untere Naturschutzbehörde schriftlich ein [Antrag](#) zu richten.

Bitte beachten Sie, dass ohne schriftlichen Antrag auf Fällung oder Baumveränderung eine Begutachtung Ihres Baumbestandes nicht möglich ist.

### **Wer kann einen Antrag stellen?**

Eine Ausnahmegenehmigung zur Fällung oder Baumveränderung sollte möglichst vom Eigentümer des Baumes beantragt werden.

Antragsberechtigt kann jedoch auch der Nachbar oder jede weitere Person, die sich nachvollziehbar beeinträchtigt fühlt, sein. Die Praxis zeigt aber, dass eine vorherige Klärung und das Einverständnis des Baumeigentümers die Angelegenheit erheblich vereinfacht. Eine öffentlich-rechtliche Genehmigung ersetzt nämlich nicht die privatrechtliche Zustimmung des Baumeigentümers. Bei Streitigkeiten unter Nachbarn müsste die Fällung oder Baumveränderung anschließend auf dem privaten Rechtsweg durchgesetzt werden. Privatrechtliche Fragen nach dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) können durch die Untere Naturschutzbehörde nicht geklärt werden! Sie sind allein eine Angelegenheit der jeweils benachbarten Grundstückseigentümer.

## **Was passiert nach der Antragstellung?**

Die Gutachter der Unteren Naturschutzbehörde prüfen vor Ort, ob ein ausreichender Grund für die Erteilung einer Genehmigung vorliegt. Außerdem wird festgelegt, ob als Ausgleich eine Ersatzpflanzung erforderlich und aufgrund der räumlichen Gegebenheiten möglich und zumutbar ist.

Für fachliche Beratungen wenden Sie sich bitte an eine anerkannte Fachfirma. Eine entsprechende Auswahl finden Sie unter: [www.baumpflegeportal.de](http://www.baumpflegeportal.de) , [www.ral-baumpflege.de](http://www.ral-baumpflege.de) oder auch unter [www.galabau-bayern.de](http://www.galabau-bayern.de).

## **Was sind grundsätzlich keine ausreichenden Fällgründe?**

- Laubfall, Fall von Früchten, Verbreitung von Samen, Pollenflug
- Verstopfung der Regenrinne und Fallrohr durch Laub etc.
- Geringfügige Verschattung
- geringer Astabwurf
- geringfügige Schäden an Bauwerken
- beabsichtigte Baumaßnahmen

Laubfall und Fruchtfall bzw. Samenwurf sind natürliche Vorkommnisse bei Bäumen, die nach vorherrschender Rechtsprechung im Allgemeinen (auch von Nachbarn) hingenommen werden müssen. Auch können Gehölze und bauliche Anlagen (Mauern, Abwasserrohre, Bodenbeläge, etc.) nebeneinander dauerhaft existieren, ohne dass der betroffene Baumbestand entfernt werden muss. Bei Problemen kann man sich hier mit technischen Möglichkeiten behelfen (z.B. wurzelfeste Abwasserrohre, Wurzelbrücken, Aussparungen am Mauerwerk, Niveauerhöhungen bei Bodenbelägen, etc.).

## **Wuchsklasse und Wuchsordnung**

Die Pflanzqualität (bei Bäumen zum Beispiel ein Stammumfang von 18 bis 20 oder 20 bis 25 Zentimeter) beschreibt die Größe und Eigenschaft, in der ein Baum gepflanzt wird.

Aufgrund dieser Eigenschaft ist gerade im Privatgartenbereich gewährleistet, dass der Baum ohne weitere Pflegemaßnahmen und dafür anfallende Kosten weiter wachsen und seine Wohlfahrtswirkung dauerhaft entfalten kann.

Die Wuchsklasse oder Wuchsordnung beschreibt die Größe, die der ausgewachsene Baum erreicht:

- Die Wuchsklasse I umfasst große Bäume, die größer als 20 Meter werden.
- Die Wuchsklasse II umfasst mittelgroße Bäume, die zehn bis 20 Meter groß werden.

Die Art des standortgerechten Ersatzbaumes wählt der Antragsteller - oder der Planverfasser von Freiflächengestaltungsplänen - innerhalb der Wuchsklasse selbst. Die Untere Naturschutzbehörde gibt jedoch Empfehlungen für bestimmte Baumarten ab, die insbesondere auch die Wuchsklasse berücksichtigen.

## Zum Nachlesen

- [Literatur: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau](#)

## Heimische Bäume für Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen

Im Folgenden sind die wichtigsten standortheimischen Bäume - nach Wuchsklassen geordnet - aufgeführt:

### Wuchsklasse/Wuchsordnung I - große Bäume über 20 Meter

- *Acer platanoides* - Spitz-Ahorn
- *Acer pseudoplatanus* - Berg-Ahorn
- *Aesculus hippocastanum* - Gemeine Rosskastanie
- *Fagus sylvatica* - Rot-Buche
- *Fraxinus excelsior* - Gemeine Esche
- *Juglans regia* - Walnussbaum
- *Pinus sylvestris* - Gemeine Kiefer
- *Populus canescens* - Grau-Pappel
- *Populus nigra* - Schwarz-Pappel
- *Populus tremula* - Zitter-Pappel
- *Quercus petraea* - Trauben-Eiche
- *Quercus robur* - Stiel-Eiche
- *Salix alba* - Silber-Weide
- *Tilia cordata* - Winter-Linde
- *Tilia platyphyllos* - Sommer-Linde
- *Ulmus glabra* - Berg-Ulme

### Wuchsklasse/Wuchsordnung II – mittelgroße Bäume unter 20 Meter

- *Acer campestre* - Feld-Ahorn
- *Alnus cordata* - Herzblättrige Erle
- *Alnus glutinosa* - Rot-/ Schwarzerle
- *Alnus incana* - Grau-Erle
- *Betula pendula* - Weiß-Birke
- *Carpinus betulus* - Hainbuche
- *Prunus avium* - Vogelkirsche
- *Pyrus pyraster* - Holzbirne
- *Sorbus aria* - Mehlbeere
- *Sorbus aucuparia* - Eberesche
- *Sorbus domestica* - Speierling
- *Sorbus torminalis* - Elsbeere

# Heimische Kleinbäume und Großsträucher für die Eingrünung

## Wuchsklasse/Wuchsordnung III - kleine Bäume unter zehn Meter und Großsträucher

- *Cornus mas* - Kornellkirsche
- *Corylus avellana* - Haselnuss
- *Crataegus monogyna* - Eingriffiger Weißdorn
- *Euonymus europaeus* - Pfaffenhütchen
- *Hyppophae rhamnoides* - Gewöhnlicher Sanddorn
- *Ilex aquilifolium* - Stechpalme
- *Malus sylvestris* - Holzapfel
- *Prunus mahaleb* - Steinweichsel
- *Prunus padus* - Traubenkirsche
- *Rhamnus frangula* - Faulbaum
- *Sambucus nigra* - Schwarzer Holunder
- *Sambucus racemosa* - Traubenholunder
- *Salix caprea* - Salweide
- *Salix cinerea* - Grauweide
- *Salix daphnoides* - Reifweide
- *Salix fragilis* - Knackweide
- *Salix pentandra* - Lorbeerweide
- *Salix viminalis* - Korbweide
- *Taxus baccata* - Gemeine Eibe
- *Viburnum lantana* - Wolliger Schneeball
- *Viburnum opulus* - Gewöhnlicher Schneeball

### Hinweis

Als Ausgleichs- und Ersatzpflanzung für gefälltete Einzelbäume können

#### **nur Bäume der Wuchsklassen I und II**

angerechnet werden, da nur diese ein entsprechend großes Kronenvolumen ausbilden, das die Ausgleichs- und Ersatzwirkung entfaltet.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Größen- und Artenwahl Ihre jeweiligen Raum- und Bodenverhältnisse am Pflanzstandort, damit sich die Gehölze gut entwickeln können.

Für Einzelbaumpflanzungen, die nicht als Ausgleichs- und Ersatzpflanzung angerechnet werden sollen, können auch nichtheimische Arten verwendet werden, sofern dem keine naturschutzrechtlichen Belange (z.B. Schutzgebiet, Vorhaben liegt im Außenbereich) oder Festsetzungen eines Bebauungsplans mit Grünordnung entgegenstehen.

# Bäume und Artenschutz

## Allgemeiner Artenschutz

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten seit dem 01.03.2010 strengere Vorschriften des Allgemeinen Artenschutzes für die Beseitigung und den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern. Ziel des Allgemeinen Artenschutzes ist es, den Vögeln in der Brutzeit zwischen dem 1. März und 30. September weder durch Fällungen noch durch Schnittmaßnahmen unnötig Nist- und Brutstätten zu entziehen.

Gegebenenfalls muss daher die beabsichtigte Maßnahme so organisiert werden, dass Fällungen und Schnittmaßnahmen außerhalb der oben genannten Brutzeit durchgeführt werden.

Betroffen sind davon grundsätzlich erst einmal alle Sträucher, Hecken und andere Gehölze, wie zum Beispiel älterer Efeu im Stadtgebiet, unabhängig von ihrem Standort, und zum Teil auch Bäume.

Einige Maßnahmen an Gehölzen sind jedoch weiterhin ganzjährig erlaubt. Dies bedeutet aber nicht, dass die Genehmigungspflicht nach der Baumschutzverordnung außer Kraft gesetzt wird; bei den Verboten des Allgemeinen Artenschutzes steht nämlich nur der Zeitpunkt der Maßnahme und nicht die Zulässigkeit der Maßnahme als solche auf dem Prüfstand.

Ganzjährig erlaubt ist vor dem Hintergrund des Allgemeinen Artenschutzes insbesondere Folgendes:

- Das Fällen oder Beschneiden von Bäumen in gärtnerisch genutzten Grundstücken, also in den üblichen Hausgärten (bei Vorlage einer ggf. notwendigen Genehmigung nach der Baumschutzverordnung), sowie Bäumen im Wald.
- Der schonende Form- und Pflegeschnitt bei Hecken und Sträuchern, bei dem der jährliche Zuwachs entfernt wird. Das vollständige Entfernen von Hecken und Sträuchern muss dagegen in den Monaten Oktober bis Februar geschehen.
- Der fachgerechte, schonende Form- und Pflegeschnitt an Bäumen in Grünanlagen, Sportplätzen, Straßengraben, in Parks und parkartigen Beständen in Wohnanlagen.
- Die Fällung von Bäumen oder das Durchführen von Schnittmaßnahmen zur notwendigen Gefahrenabwehr
- Die Beseitigung von geringfügigem Gehölzbestand im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen Bauvorhabens.
- Bei behördlich angeordneten oder genehmigten Maßnahmen, etwa im Rahmen einer Baugenehmigung, einer Fällerlaubnis oder eines Planfeststellungsbeschlusses, aber auch nur dann, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und nicht zu einem anderen Zeitpunkt oder auf andere Weise durchgeführt werden können

Wenn im Einzelfall im Zeitraum März bis September doch einmal Schnittmaßnahmen als unaufschiebbar erscheinen, die nicht unter die ganzjährig zulässigen Maßnahmen fallen, dann kann ein Antrag auf Befreiung (§ 67 BNatSchG) bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Hier werden jedoch strenge Maßstäbe angelegt. Erfolgsaussichten bestehen nur, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse an der Maßnahme besteht oder Nachweise vorgelegt werden können, mit denen eine unzumutbare Belastung belegt werden kann und die

Abweichung von den naturschutzrechtlichen Standards auch noch mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

## **Besonderer Artenschutz**

Der oben erläuterte Allgemeine Artenschutz ist nicht zu verwechseln mit dem schon seit Jahren geltenden **B e s o n d e r e n** Artenschutz in § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Dieser verbietet die Zerstörung tatsächlich vorhandener oder regelmäßig benutzter Brut- oder Nistplätze, z.B. das Nest der Amsel in der Hecke, die Spechthöhle im Baumstamm, die von Fledermäusen regelmäßig benutzte Baumhöhle, die nistenden Spatzen in den Mauernischen.

Alle europäischen Vogelarten sind nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders oder sogar streng geschützt. Es dürfen daher Maßnahmen an Gehölzen (Bäume, Sträucher, älterer Efeu, etc.) nur dann vorgenommen werden, wenn keine Vögel oder von ihnen belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG).

Dies gilt vor allem in der jährlichen Hauptbrutsaison von Mitte März bis Mitte Juli, kann aber auch außerhalb dieses Zeitraumes einmal von Bedeutung sein. So können sich etwa auch die - wie die Vögel besonders geschützten - Fledermäuse regelmäßig, auch in den Herbst- und Wintermonaten, in Bäumen mit Höhlungen aufhalten.

Vergewissern Sie sich bitte eigenverantwortlich unmittelbar vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen, ob belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt sind.

Vermeiden Sie bitte grundsätzlich Störungen in der Brutsaison gerade auch im Zusammenhang mit dem Abbruch, Neubau oder Sanierung von Gebäuden.

Wenn die Durchführung einer beeinträchtigenden Maßnahme dennoch unvermeidbar ist, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) durch die dafür zuständige Höhere Naturschutzbehörde, der Regierung von Oberbayern (Maximilianstr. 39, 80534 München, Tel. 2176-0).

Damit vermeiden Sie es auch sich bei Durchführen der Maßnahme strafbar zu machen oder gegen Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts zu verstoßen (§ 69, § 71 BNatSchG).

## **Baumschutz und Bauen**

Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen muss der vorhandene Baumbestand geschützt und soweit wie möglich erhalten bleiben, oder - wenn dies absolut unumgänglich ist - in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatz geschaffen werden. Ebenso sind die Chancen zu nutzen, die Freiraumsituation zu verbessern.

### **Die Baumbestanderklärung**

Bei Neubau und Anbau etc. müssen Sie Angaben darüber machen, ob und welcher Baumbestand vorhanden ist, wie Sie die Bäume in der Bauphase schützen werden oder ob Sie Bäume zur Fällung beantragen. Eine sogenannte Baumbestandserklärung ist in jedem Fall bei sämtlichen Bauvorhaben abzugeben.

### **Der Baumbestandsplan**

Für sämtliche Bauvorhaben und bauliche Maßnahmen, die auf Grundstücken mit Baum- und/oder Gehölzbestand errichtet, bzw. durchgeführt werden, ist mit den Bauantragsunterlagen ein Baumbestandsplan (Maßstab 1: 100) vorzulegen. Darin sind auf dem Grundstück selbst, aber auch im Umgriff von 5 Meter auf den Nachbargrundstücken (bzw. im Straßenbereich) folgende Bäume darzustellen:

- Alle einstämmigen Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimeter und mehr und
- Alle mehrstämmigen Gehölzen, wenn ein Stamm mindestens 20 Zentimeter aufweist und die Summe aller Stämme mindestens 60 Zentimeter ergibt.

Jeweils gemessen in 1 Meter vom Erdboden.

Ebenso sind etwaige bestehende Baukörper, Neubaukörper (Über- und Unterbauungen), der Spartenverlauf für alle Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser etc.) sowie die notwendigen Stellplätze und Ersatzpflanzungen (sofern kein Freiflächengestaltungsplan erforderlich ist) darzustellen.

### **Besonderer Artenschutz**

Der oben erläuterte Allgemeine Artenschutz ist nicht zu verwechseln mit dem schon seit Jahren geltenden **B e s o n d e r e n** Artenschutz in § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Dieser verbietet die Zerstörung tatsächlich vorhandener oder regelmäßig benutzter Brut- oder Nistplätze, z.B. das Nest der Amsel in der Hecke, die Spechthöhle im Baumstamm, die von Fledermäusen regelmäßig benutzte Baumhöhle, die nistenden Spatzen in den Mauernischen.

Alle europäischen Vogelarten sind nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders oder sogar streng geschützt. Es dürfen daher Maßnahmen an Gehölzen (Bäume, Sträucher, älterer Efeu, etc.) nur dann vorgenommen werden, wenn keine Vögel oder von ihnen belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG).

Dies gilt vor allem in der jährlichen Hauptbrutsaison von Mitte März bis Mitte Juli, kann aber auch außerhalb dieses Zeitraumes einmal von Bedeutung sein. So können sich etwa auch die - wie die Vögel besonders geschützten - Fledermäuse regelmäßig, auch in den Herbst- und Wintermonaten, in Bäumen mit Höhlungen aufhalten. Vergewissern Sie sich bitte eigenverantwortlich unmittelbar vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen, ob belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt sind.

Vermeiden Sie bitte grundsätzlich Störungen in der Brutsaison gerade auch im Zusammenhang mit dem Abbruch, Neubau oder Sanierung von Gebäuden.

Wenn die Durchführung einer beeinträchtigenden Maßnahme dennoch unvermeidbar ist, benötigen Sie, um ein behördliches Einschreiten (Baueinstellung, etc.) zu vermeiden noch vor

Beginn der Baumaßnahme eine Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) durch die dafür zuständige Höhere Naturschutzbehörde, der Regierung von Oberbayern (Maximilianstr. 39, 80534 München, Tel. 2176-0). Damit vermeiden Sie es auch sich bei Durchführen der Maßnahme strafbar zu machen oder gegen Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts zu verstoßen (§ 69, § 71 BNatSchG).

Unabhängig von oben genannten artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Vorschriften der Baumschutzverordnung, Landschaftsschutzverordnung etc. zu beachten.

Bei Fragen zum allgemeinen und zum besonderen Artenschutz steht der Landesbund für Vogelschutz München gerne zur Verfügung.

### **Ersatzpflanzung - Ausgleichszahlung**

Die Genehmigung zur Fällung eines Baumes kann nur mit der Auflage einer Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung verbunden werden (§ 3 Abs. 4 Baumschutzverordnung). Bei Fällungsgenehmigungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden Ersatzpflanzungen mit einem Mindeststammumfang von 20-25 Zentimeter gefordert, damit der Grünverlust schnellstmöglich ausgeglichen werden kann.

Sofern aufgrund der Bebauung kein Platz für Ersatzpflanzungen vorhanden ist, wird von der Möglichkeit einer Ausgleichszahlung Gebrauch gemacht (§ 3 Abs. 4 Baumschutzverordnung). Die Ausgleichszahlung pro Baum beträgt derzeit 1.250 Euro und wird zweckgebunden zur Pflanzung von Bäumen im Straßenraum oder öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Holzkirchen verwendet.

### **Baumschutzmaßnahmen während der Bauzeit**

Voraussetzung für einen sicheren Schutz der Bäume während der Bauzeit ist eine sorgfältige Durchführung und die Beachtung der Baumschutzmaßnahmen, die in der Baugenehmigung als Auflagen aufgeführt sind (Baumschutzzäune, Wurzelvorhänge, etc.).

## **Bauen im Außenbereich**

Sie wollen im so genannten Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch, also außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile bauen? Bitte erkundigen Sie sich zuerst bei dem zuständigen Team der Gemeindeverwaltung oder der Naturschutzbehörde, ob das von Ihnen geplante Vorhaben überhaupt nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften genehmigungsfähig ist.

Zudem ist hier die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

## **Vermeiden Sie jeden unnötigen Eingriff in den schützenswerten Baumbestand!**

Oft werden Beeinträchtigungen an Bäumen, die z.B. durch Wurzelverletzungen infolge von Bodenverdichtung und Abgrabung hervorgerufen werden, erst Jahre nach dem Eingriff sichtbar - zum Beispiel durch Absterben der Krone, kümmerlichen Austrieb oder vollständiges Absterben des Baumes.

Sind Eingriffe nicht zu vermeiden, so können baumerhaltende und schadensbegrenzende Maßnahmen auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Technik angewandt werden. Folgende Richtlinien sind hier maßgeblich: ZTV Baum (zu erwerben bei der [Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.](#)), RAS-LP 4 (zu erwerben beim [FGSV-Verlag](#)), DIN 18920 (zu erwerben beim [Beuth Verlag](#)). Wenden Sie sich dazu an eine anerkannte Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus. Diese Firmen finden Sie unter [www.baumpflegeportal.de](http://www.baumpflegeportal.de), [www.ral-baumpflege.de](http://www.ral-baumpflege.de) oder auch unter [www.galabau-bayern.de](http://www.galabau-bayern.de).

Der vollständige und dauerhaft unversehrte Erhalt eines Baumes im ober- und unterirdischen Bereich ist in der Regel nur dann gewährleistet, wenn Eingriffe in einem Abstand von mindestens 1,5 Meter von der [Kronentraufe](#) durchgeführt werden.

Diese baumerhaltenden Maßnahmen werden bei einem Baugenehmigungsverfahren in den Genehmigungsbescheid als Auflage mit aufgenommen.



## Wurzelschutzmaßnahmen

Unter Wurzelschutz versteht man Maßnahmen zum Schutz des gesamten Wurzelbereiches.

### Baumschutzzaun

Primärer Schutz ist durch den Baumschutzzaun gegeben, der in der Regel im Abstand von mindestens 1,5 Meter von der Kronentraufe aufzustellen ist. Kann dieser Abstand baubedingt nicht eingehalten werden, so ist mit Schäden im Wurzelbereich zu rechnen. Diese sind durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen, wie z.B. Wurzelvorhang zu minimieren.

Der Schutzbereich innerhalb des Zaunes ist von jeglichem Lagern von Baumaterialien, Befahren und Abgrabungen etc. freizuhalten

### Wurzelvorhang

Der Wurzelvorhang ist eine Maßnahme, um bei Abgrabungen im Wurzelbereich das Austrocknen, Beschädigen und Absterben der zu erhaltenden Wurzeln zu verhindern und die Neubildung von Wurzeln zu fördern. Er ist möglichst eine Vegetationsperiode vor Baubeginn herzustellen, damit er bis zu diesem Zeitpunkt weitgehend durchwurzelt ist. Das Ausheben des Bodens in etwa 30 cm Abstand von der zukünftigen Baugrube muss in Handarbeit erfolgen. Entsprechend dem Wurzelverlust kann ein Kronenauslichtungsschnitt erforderlich

sein. Der Wurzelvorhang ist so auszubilden, dass sämtliche eingebrachten Materialien nach Beendigung des Bauvorhabens im Erdreich verbleiben können.

Grundsätzlich ist alles daran zu setzen, Wurzeln unversehrt zu erhalten. Dies ist vor allem für die Wurzeln unbedingt erforderlich, die die langfristige Standsicherheit des Baumes gewährleisten müssen. Dies sind alle Wurzeln ab einem Durchmesser von 2 cm. Daher sind, abhängig von der Art und der Größe des Baumes, auch hier Mindestabstände einzuhalten.

Die fachgerechte Ausführung des Wurzelvorhangs sollte im Eigeninteresse nur durch eine anerkannte Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus ([www.baumpflegeportal.de](http://www.baumpflegeportal.de), [www.ral-baumpflege.de](http://www.ral-baumpflege.de) oder [www.galabau-bayern.de](http://www.galabau-bayern.de)) vorgenommen werden.

Regelungen zu Arbeiten im Wurzelbereich und zur Behandlung von Wurzelschäden enthält die DIN 18920, in der auch auf zusätzliche Hinweise und grafische Darstellungen in der Richtlinie RAS-LP 4 verwiesen werden (siehe oben).

Auf der Internetseite der "[Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag](#)" können Sie die grundsätzlich erforderlichen Maßnahmen zum Thema Baumschutz und Bauen einsehen.

## **Schutz und Schadensbegrenzung im Kronenbereich**

Auch hier gilt: Schadensbegrenzende Maßnahmen kommen nur in Frage, wenn der Schutz des Baumes nicht möglich ist (Vermeidung ist besser als Schadensbegrenzung!)

Wie bei den Wurzelschutzmaßnahmen ist auch der Schutz der Baumkrone durch einen Baumschutzzaun wichtig, der in der Regel im Abstand von mindestens 1,5 Meter von der [Kronentraufe](#) aufzustellen ist.

Kann dieser Abstand baukörper- oder bauablaufbedingt nicht eingehalten werden, so ist der Eingriff in die Krone auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Technik (ZTV Baum [zu erwerben bei der [Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.](#)], RAS-LP 4 [zu erwerben beim [FGSV-Verlag](#)], DIN 18920 [zu erwerben beim [Beuth Verlag](#)]) vorzunehmen.

Und auch diese Eingriffe sollten nur durch anerkannte Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus vorgenommen werden.

Grundsätzlich gilt:

Sämtliche nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind als Sondermaßnahmen zu betrachten, die nur unter dem Gesichtspunkt des Konfliktes zwischen Baumaßnahme und Baumerhalt durchzuführen ist. Selbstverständlich stellen diese Maßnahmen, je nach Umfang, einen Eingriff in das Erscheinungsbild und die Lebenserwartung des Baumes dar. Deshalb sind Schnittmaßnahmen an alten Bäumen nur in begründeten Fällen zulässig. Sind Eingriffe unvermeidlich, sollten sie unter Berücksichtigung eines weitgehend arttypischen Habitus (natürlichen Erscheinungsbild) und der Erfordernisse des Baumes erfolgen. Und auch diese Eingriffe sollten nur durch anerkannte Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus vorgenommen werden.

Informationen über anerkannte Fachfirmen erhalten Sie unter [www.baumpflegeportal.de](http://www.baumpflegeportal.de), [www.ral-baumpflege.de](http://www.ral-baumpflege.de) oder [www.galabau-bayern.de](http://www.galabau-bayern.de).

## **Einkürzungen von Kronenteilen**

Sind durch den Baukörper selber oder durch Baumaschinen (z.B. bei der Erstellung eines technischen Verbaus) unvermeidbare Schäden im Kronenbereich des Baumes zu erwarten, kann eine Einkürzung von einzelnen Kronenteilen sinnvoll und erforderlich sein. Der Umfang der möglichen Einkürzung ist insbesondere von der Baumart und vom Habitus (natürliches Erscheinungsbild) abhängig.

## **Erstbepflanzungsplanung**

Bei der Planung der Erstbepflanzung ist auf die Gegebenheiten und Möglichkeiten des Grundstücks und der anschließenden Bereich zu achten und ausschließlich Bäume und Sträucher zu wählen, die von Wachstums- und Alterserwartung mit den Gegebenheiten harmonisieren.

Entnommen in Teilen aus:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Natur-Landschafts-Baumschutz/Baumschutz/Baumschutzmassnahmen.html>